



Vorgaben zur Schaffung und Besetzung von Assistenzprofessuren und Förderungsprofessuren

(Vom 29. Oktober 2015)

Die Universitätsleitung beschliesst:

1 Allgemeines

1.1 Nachwuchsstellen

Assistenzprofessuren und Förderungsprofessuren sind befristete Stellen, die der Förderung des akademischen Nachwuchses dienen. Sie eröffnen jungen Akademikerinnen und Akademikern die Möglichkeit einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation mit dem Ziel, sich für eine unbefristete Professur bewerben zu können.

Assistenzprofessorinnen und –professoren werden von der Universitätsleitung ausgewählt und vom Universitätsrat ernannt. Assistenzprofessuren werden in der Regel hauptsächlich von der Universität finanziert.

Förderungsprofessorinnen und –professoren werden auf der Grundlage eines Projektgesuchs von einer Forschungsförderungsinstitution ausgewählt. Die Universitätsleitung beschliesst über die Anstellung. Förderungsprofessuren werden in der Regel hauptsächlich von der auswählenden Forschungsförderungsinstitution finanziert.

Die gezielte Förderung des weiblichen akademischen Nachwuchses wird im Rahmen der *Gender Policy* an der UZH beachtet. Insbesondere strebt die UZH eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in allen universitären Funktionen und Gremien an. Die UZH beachtet die individuellen Fähigkeiten bei der Besetzung von Assistenz- und Förderungsprofessuren und versteht Vielfalt (*Diversity*) als Gewinn.

1.2 Akademische Unabhängigkeit

Für Forschung und Lehre einer Assistenzprofessur und einer Förderungsprofessur gilt der Grundsatz der akademischen Freiheit (§ 4 UniO).

Assistenzprofessuren und Förderungsprofessuren sind als selbständige Positionen akademisch keiner anderen Professur unterstellt.

1.3 Status

Assistenzprofessorinnen und –professoren und Förderungsprofessorinnen und –professoren sind berechtigt, während der Dauer ihrer Anstellung den Titel einer Professorin oder eines Professors zu führen (§ 9 Abs. 5 und § 10a Abs. 3 UniO).



Assistenzprofessorinnen und –professoren und Förderungsprofessorinnen und –professoren sind Mitglieder ihrer Fakultät und damit Mitglieder der Fakultätsversammlung und des Senats (§ 49 Abs. 1 und § 74 Abs. 1 UniO).

Von Dritten finanzierte Assistenzprofessuren haben denselben Status wie jene, die aus universitären Mitteln finanziert werden (§ 9 Abs. 2 UniO).

1.4 Lehre

Assistenzprofessorinnen und –professoren und Förderungsprofessorinnen und –professoren führen Lehrveranstaltungen im Umfang von 2-4 Semesterwochenstunden durch (§ 42 Abs. 2 UZH-PVO).

Assistenzprofessorinnen und –professoren und Förderungsprofessorinnen und –professoren halten in der Regel innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme der Lehrtätigkeit eine öffentliche Antrittsvorlesung (§ 41 UZH-PVO).

1.5 Lohn

Assistenzprofessorinnen und -professoren und Förderungsprofessorinnen und -professoren werden gemäss dem kantonalen Lohnsystem in die Lohnklasse 24 eingereiht (§ 24 Abs. 1 lit. c und d UZH-PVO) und eingestuft.

1.6 Ressourcen

Assistenzprofessorinnen und -professoren erhalten im Rahmen der fachspezifischen Erfordernisse und der vorhandenen Budgets eine Grundfinanzierung zur Ermöglichung von Forschung und Lehre. Förderungsprofessorinnen und –professoren verwenden ihre Projektmittel.

Assistenzprofessorinnen und -professoren und Förderungsprofessorinnen und –professoren werben Drittmittel ein, um ihre Forschungsmöglichkeiten zu erweitern.

1.7 Standortgespräche

Ein Mitglied der Fakultätsleitung oder ein von der Fakultätsleitung bestimmtes Fakultätsmitglied führt jährlich mit den Assistenzprofessorinnen und -professoren und mit den Förderungsprofessorinnen und -professoren ein Standortgespräch über Karrierestand und -aussichten. Die Standortgespräche werden schriftlich zuhanden der Personaldossiers dokumentiert (siehe www.prof.uzh.ch, Untermenu 'Assistenz- und Förderungsprofessuren').

2 Assistenzprofessuren

2.1 Begriff

Assistenzprofessorinnen und -professoren sind wissenschaftliche Nachwuchskräfte, die auf eine Assistenzprofessur ernannt und befristet an der Universität angestellt sind (§ 9 Abs. 1 UniO).



2.2 Berufungsverfahren

Für das Verfahren der Berufung von Assistenzprofessorinnen und -professoren der Universität gelten die Bestimmungen gemäss § 10 UniO zum Berufungsverfahren zur Besetzung von Lehrstühlen sinngemäss. Insbesondere sind Assistenzprofessuren in der Regel öffentlich auszuschreiben.

2.3 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Assistenzprofessur sind ausgewiesene Forschungs- und Lehrleistungen (§ 9 Abs. 3 UniO).

Bewerberinnen und Bewerber sollten bei Beginn der Assistenzprofessur in einem Alter sein, das nach drei bis sechs Jahren die Aussicht auf die Berufung auf eine unbefristete Professur erlaubt.

2.4 Auswahlkriterien

Bewerbungen sollen besonders nach folgenden Kriterien geprüft werden:

1. Wissenschaftliche Qualifikation im Bereich der Forschung: Forschungserfahrung mit entsprechenden Publikationen; Originalität und Relevanz des Forschungsthemas; Auslandstätigkeit und (inter)nationale Kontakte; eingeworbene Forschungsmittel.
2. Wissenschaftliche Qualifikation im Bereich der Lehre und Nachwuchsförderung: Lehrerfahrung mit entsprechenden Leistungsausweisen; erfolgreiche Betreuung von Semesterarbeiten, von Bachelor- und Masterarbeiten und gegebenenfalls von Dissertationen.
3. Eignung für eine akademische Forschungs- und Lehrtätigkeit: Integrität, Kreativität, Kollegialität, soziale und kommunikative Kompetenz und Überzeugungskraft, Teamfähigkeit und Führungserfahrung, Mobilitätsbereitschaft.

Die Auswahlkriterien sollen objektiv angewendet werden. Auf unbewusste Zuschreibungen und Bewertungen aufgrund des Geschlechts der Kandidierenden ist zu achten (vgl. *Standards in Recruitment Professorships der MNF*, 2015).

2.5 Befristung der Anstellung

Assistenzprofessorinnen und -professoren werden in der Regel auf eine Dauer von drei Jahren angestellt. Verlängerungen um in der Regel drei Jahre sind möglich (§ 12 Abs. 1 UZH-PVO). Auf begründeten Antrag können Arbeitsverhältnisse von Assistenzprofessorinnen und -professoren bis zu einer Gesamtdauer von längstens neun Jahren verlängert werden, wenn die wissenschaftliche Arbeit insbesondere aus familiären, gesundheitlichen oder militärischen Gründen langfristig verzögert wurde (§ 12 Abs. 2 UZH-PVO). Die vorerwähnten Fristen werden um die Dauer eines Mutterschaftsurlaubs verlängert.

Assistenzprofessorinnen und -professoren haben das Recht, die Universität ohne Kündigungsfrist auf das Ende eines akademischen Semesters zu verlassen (§ 19 Abs. 3 UZH-PVO).



2.6 Evaluation

Vor Ablauf der ersten drei Anstellungsjahre wird eine Evaluation durchgeführt. Eine entsprechende Qualifikation bildet die Voraussetzung, um eine Verlängerung für ein bis drei weitere Jahre zu beantragen.

Vor Ablauf der zweiten Anstellungsdauer wird eine in der Regel abschliessende Evaluation durchgeführt. Eine weitere Verlängerung der Anstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine entsprechende Qualifikation sowie ein externes Gutachten bilden die Voraussetzung, um eine erneute Ernennung für ein bis drei weitere Jahre zu beantragen.

2.7 Assistenzprofessur mit Tenure Track

Bei hervorragenden Qualifikationen kann mit der Ernennung zur Assistenzprofessorin oder zum Assistenzprofessor eine spätere Beförderung auf eine unbefristete Professur in Aussicht gestellt werden (Tenure Track).

Die Ernennung zur Assistenzprofessorin oder zum Assistenzprofessor mit Tenure Track kann nur auf einen Lehrstuhl erfolgen, der vom Universitätsrat im Rahmen der Lehrstuhlplanung unbefristet freigegeben wurde.

Bei Assistenzprofessuren mit Tenure Track wird rechtzeitig eine Berufungskommission eingesetzt, die prüft, ob die Voraussetzungen für eine Berufung auf eine unbefristete Professur gegeben sind. Die Dekanin oder der Dekan bespricht das Resultat der Kommissionarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten.

2.8 Assistenzprofessur aus nicht-öffentlichen Mitteln

Die Finanzierung einer Assistenzprofessur aus nicht-öffentlichen Mitteln wird vertraglich zwischen der Universität und dem Drittmittelgeber vereinbart.

Den akademischen Grundsätzen der Freiheit von Forschung und Lehre sowie der wissenschaftlichen Qualifizierung der Nachwuchskräfte ist Rechnung zu tragen.

Eine Assistenzprofessur aus nicht-öffentlichen Mitteln muss für mindestens sechs Jahre finanziert sein. Eine Auflösung der Vereinbarung ist für beide Parteien nach frühestens drei Jahren möglich.

Die Schaffung und Besetzung einer Assistenzprofessur aus nicht-öffentlichen Mitteln hat nach dem üblichen Verfahren auf Antrag der Fakultät zu erfolgen. Die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern richtet sich allein nach der akademischen Qualifikation der Person.

3 Förderungsprofessuren

3.1 Begriff

Förderungsprofessorinnen und –professoren sind wissenschaftliche Nachwuchskräfte, die gestützt auf ein von der Universitätsleitung anerkanntes Förderungsprogramm von Forschungsförderinstitutionen, insbesondere des Schweizerischen Nationalfonds (SNF), an der Universität angestellt sind (§ 10a Abs. 1 UniO).



3.2 Anerkennung eines Förderungsprogramms

Die Universitätsleitung entscheidet über die Anerkennung eines Förderungsprogramms anhand folgender Kriterien:

- a) Das Auswahlgremium bezieht internationale Expertise ein. Dies erfolgt durch den Einbezug von externen, internationalen Expertinnen und Experten oder durch das Einholen externer, internationaler Gutachten.
- b) Das Auswahlverfahren beinhaltet ein Interview mit der Kandidatin oder dem Kandidaten.
- c) Die Auswahlkriterien sind so gewählt, dass sowohl die wissenschaftliche Qualität des Projektes, die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidatin oder des Kandidaten als auch deren oder dessen Eignung für eine wissenschaftliche Laufbahn berücksichtigt werden.
- d) Die Finanzierungsdauer der Förderungsprofessur beträgt in der Regel sechs, mindestens aber vier Jahre.
- e) Die Zusage erfolgt aufgrund eines offenen, nationalen oder internationalen Wettbewerbs.

3.3 Auswahlverfahren

Förderungsprofessorinnen und –professoren werden auf der Grundlage eines Projektgesuchs von einer Forschungsförderungsinstitution nach deren Regelungen mit Zustimmung des gastgebenden Instituts, der Fakultät und der Universitätsleitung ausgewählt. Die Universitätsleitung beschliesst über die Anstellung von Förderungsprofessorinnen und –professoren (§ 10a Abs. 2 UniO).

3.4 Befristung der Anstellung

Anstellungsverhältnisse von Förderungsprofessorinnen und -professoren sind befristet, wobei sich die Dauer nach dem geförderten Projekt richtet (§ 13 UZH-PVO).

4 Nachführung

Diese Vorgaben werden jeweils gemäss den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen der Erweiterten Universitätsleitung oder der Universitätsleitung von der Abteilung Forschung und Nachwuchsförderung nachgeführt bzw. aktualisiert.